#### Satzung für den Seniorenbeirat der Samtgemeinde Dahlenburg

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI., Seite 576), zuletzt geändert am 16.12.2014 (Nds. GVBI. S.434) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBI., Seite 41), hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen.

# § 1 Zusammensetzung und Berufung der Mitglieder des Seniorenbeirats

- (1) Der Seniorenbeirat ist ein unabhängiges und selbstständiges Organ. Er besteht aus fünf Mitgliedern, die auf Vorschlag des Fachausschusses für die Dauer der Wahlperiode des Samtgemeinderates berufen werden.
- (2) Die Mitglieder sollen am Tage der Berufung das 60. Lebensjahr vollendet oder im Bezug von vorgezogenem Altersruhegeld stehen und mit Wohnsitz in der Samtgemeinde Dahlenburg gemeldet sein.
- (3) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren/dessen Vertretung sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und deren /dessen Vertretung; ferner eine Kassenwartin oder einen Kassenwart und deren/dessen Vertretung.
- (4) Die/ der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber dem/ der Samtgemeindebürgermeister/ in, dem Samtgemeinderat und seinen Ausschüssen.
- (5) Die/der Vorsitzende berichtet über die Tätigkeit des Seniorenbeirates dem/ der Samtgemeindebürgermeistern/ in und Räten einmal im Kalenderjahr schriftlich.

#### § 2 Ziel und Zweck des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat verfolgt nachstehende Anliegen:

- 1. Die Unabhängigkeit im Alter zu sichern um Senioren/ innen möglichst lange eine selbstbestimmte Lebensführung zu gewährleisten.
- 2. In allen Lebenslagen älteren Menschen die erforderlichen Hilfen zu ermöglichen.
- 3. Ältere Menschen zu motivieren, ihre vielfältigen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen durch Übernahme politischer und sozialer Verantwortung für sich und andere in das Gemeinwohl einzubringen sowie das solidarische Miteinander der Generationen von Jung und Alt zu unterstützen.
- 4. Das ehrenamtliche Engagement der Senioren/ innen in wichtigen gesellschaftlichen Bereichen wie Kommunalentwicklung, Sport, Freizeit, Kultur und soziale Angelegenheiten zu fördern, um gleichzeitig deren Ansehen und Stellung in Gesellschaft und Familie zu stärken sowie ihre Selbstwerteinschätzung zu verbessern.
- 5. Die örtlichen Einrichtungen der Altenhilfe- und -pflege zu begleiten.
- 6. Die Bildung für das Altern und im Alter zu fördern

7. Der Seniorenbeirat versteht sich nicht als Konkurrenz zu Verbänden und freier Wohlfahrtspflege.

#### § 3 Aufgaben des Seniorenbeirates

Grundlage für die Arbeit des Seniorenbeirates in der Samtgemeinde Dahlenburg ist der Ratsbeschluss vom 31.03.2008

Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören:

- (1) Entsendung von Vertretungen in die betreffenden Fachausschüsse der Samtgemeinde.
- (2) Beratung und Unterstützung von Rat und Verwaltung der Samtgemeinde Dahlenburg und den Trägern der Altenarbeit in allen Fragen, die die ältere Generation betreffen.
- (3) Stellungnahme zu Themen, die im Zusammenhang mit der Lebensgestaltung der älteren Generationen stehen.
- (4) Mitgestaltung bei der Weiterentwicklung der Sozialplanung im Interesse der älteren Generation.
- (5) Beratung aller älteren Personen in persönlichen und allgemeinen Fragen und Problembereichen.
- (6) Der Seniorenbeirat steht allen Rat suchenden Bürgerinnen und Bürgern in einer regelmäßig stattfindenden Sprechstunde zur Verfügung.
- (7) Der Seniorenbeirat strebt die Zusammenarbeit mit anderen Seniorenbeiräten auf Kreis-, Landes- und Bundesebene an.

### § 4 Sitzungen und Rechtstellung

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates üben ihr Amt ehrenamtlich, überparteilich und verwaltungsunabhängig aus.
- (2) Beratung und Hilfe, die durch den Seniorenbeirat geboten werden, sind kostenlos. Vertraulichkeit wird gewahrt.
- (3) Zur Erledigung seiner Aufgaben führt der Seniorenbeirat regelmäßig Sitzungen und Informationsveranstaltungen durch.
- (4) Der Seniorenbeirat trifft sich bei Bedarf, mindestens einmal im Vierteljahr.
- (5) Seine Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (6) Der Datenschutz im Sinne der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung wird gewährleistet.

#### § 5 Ratsarbeit

- (1) Der Seniorenbeirat nimmt vertreten durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden bzw. deren/dessen Vertretung beratend an allen Fachausschusssitzungen teil, die sich mit Themen nach dem Satzungszweck beschäftigen.
- (2) Die Geschäftsordnung des Samtgemeinderates gilt für die Arbeit des Seniorenbeirates sinngemäß.

### § 6 Zusammenarbeit mit der Samtgemeinde Dahlenburg

- (1) Der Seniorenbeirat wird materiell, räumlich und durch Hilfestellung im personellen Bereich von der Samtgemeinde Dahlenburg unterstützt.
- (2) Der Seniorenbeirat erwartet von der Verwaltung der Samtgemeinde Dahlenburg, dass er über alle Belange, Projekte und Probleme, die die ältere Generation berühren, rechtzeitig informiert und in den entsprechenden Ausschüssen gehört wird.

# § 7 Regelung der Finanzen

- (1) Zur Abgeltung entstehender Kosten (Fahrkosten, Porto, Telefon usw.) erhält der Seniorenbeirat einen Jahrespauschalbetrag von der Samtgemeinde Dahlenburg aus Mitteln der Altenhilfe.
- (2) Der Seniorenbeirat richtet ein Konto ein und bestimmt ein Mitglied zur Kassenwartin oder zum Kassenwart.

#### Änderung der Satzung

Satzung	Datum	Öffentl. Bekannt gemacht	In Kraft seit
Satzung	31. März 2008	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 05/2008 vom 06. Mai 2008	07. Mal 2008
Neufassung	13.12.2018	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 19/2018 vom 27.12.2018	28.12.2018